

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten

1. Versicherungstatbestände

a) Krankenversicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind. Dieses gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht endet in der Regel mit Abschluss des Studiums, mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder nach dem Semester, in dem Sie Ihr 30. Lebensjahr vollenden.

Eine Verlängerung der Krankenversicherungspflicht ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese Verlängerung muss durch

- familiäre Gründe
- persönliche Gründe
- oder auch die Art der Ausbildung

gerechtfertigt sein. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzung für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg. Fragen zur Verlängerung der Krankenversicherungspflicht beantwortet Ihnen gerne Ihre Krankenkasse.

b) Familienversicherung

Studentinnen und Studenten können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (also bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag) beitragsfrei über Ihre Eltern familienversichert bleiben. Diese Regelung gilt nicht wenn man ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 350,- € hat (BAföG-Einnahmen, Werbungskosten und Abschreibungen werden nicht mitgerechnet). Für geringfügig Beschäftigte beträgt die Einkommensgrenze von 400,- €.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Immatrikulation als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von dieser Pflicht befreien lassen. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse gestellt werden.

Achtung: Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie gilt für die gesamte Studiendauer, sowie auch für nachfolgende Studiengänge.

d) Freiwillige Versicherung

Wenn Sie als Student aus der Versicherungspflicht ausscheiden (z.B. wegen Überschreiten des 14. Fachsemesters, bzw. wegen Vollendung des 30. Lebensjahres), haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Weiterversicherung muss innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der Versicherungspflicht der Krankenversicherung schriftlich mitgeteilt werden. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Beiträge

Der monatliche Beitrag für versicherungspflichtige Studenten beträgt ab dem Wintersemester 2009/10 monatlich 53,40 € zur Krankenversicherung. In der Pflegeversicherung ist die Beitragshöhe davon abhängig, ob Sie bereits Kinder haben oder nicht. Kinderlose Studenten zahlen ab dem 23. Lebensjahr monatlich 11,26 €; Studenten, die bereits Kinder haben, monatlich 9,98 €.

Die Beiträge sind im Allgemeinen für 1 Semester im Voraus zu bezahlen. Einige Krankenkassen ermöglichen auch die monatliche Abbuchung der Beiträge. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Krankenkasse.

Studenten, die familienversichert sind, müssen keine Beiträge zahlen.

Der Beitrag für freiwillig versicherte Studenten ist in allen Krankenversicherungen unterschiedlich. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Achtung: Die Hochschule verweigert die Einschreibung, bzw. die Rückmeldung, wenn die Beitragszahlungspflicht nicht erfüllt wurde.

3. Geld verdienen während des Studiums

Familienversicherte können bis zu 400,-€ monatlich verdienen, ohne dass sich Auswirkungen auf Ihre Versicherung ergeben. Für Pflichtversicherte Studenten ist die Höhe des Verdienstes nicht relevant. Wichtig hier ist nur der zeitliche Rahmen. Grund hierfür ist, dass das Studium den Schwerpunkt der Arbeitsleistung darstellt.

Dieses ist gewährleistet, wenn die Beschäftigung

- im Semester an nicht mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird
- im Semester an mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird, die Arbeitszeit aber überwiegend auf die Abend- oder Nachtstunden, bzw. aufs Wochenende begrenzt sind
- an mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird, die Beschäftigung an sich aber auf höchstens 2 Monate begrenzt ist.

In den Semesterferien kann voll gearbeitet werden.

Übt ein Student mehrere Beschäftigungen aus, werden diese zusammengerechnet.

Werden alle Voraussetzungen in einer Beschäftigung erfüllt, handelt es sich um eine Werksstudentenbeschäftigung. Diese ist versicherungsfrei in der Kranken- Pflege und Arbeitslosenversicherung.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss bei der Immatrikulation eine Versicherungsbescheinigung vorlegen. Aus dieser Bescheinigung geht hervor, ob der Studienbewerber gesetzlich versichert ist, oder nicht.

Diese Bescheinigung muss der Hochschule mit den Unterlagen bei der Einschreibung vorgelegt werden. Eine neue Bescheinigung muss beim Krankenkassenwechsel, oder auch beim Hochschulwechsel vorgelegt werden.

Ohne diese Bescheinigung ist keine Einschreibung möglich!!!

5. Ausstellung der Versicherungsbescheinigung

Die Versicherungsbescheinigung erhalten Sie bei der Krankenversicherung, bei der Sie zum Studienbeginn versichert sind, bzw. versichert sein werden. Ob es sich um eine freiwillige Versicherung, Pflichtversicherung oder Familienversicherung handelt, ist irrelevant.

Wenn Sie zum Studienbeginn nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten Sie Ihre Bescheinigung bei der Krankenkasse, bei der Sie zuletzt gesetzlich versichert waren. Wenn Sie bisher noch nie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, kann die Bescheinigung von der Krankenkasse Ihrer Wahl ausgestellt werden.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, erhalten die Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausgestellt hat.

6. Krankenkassenwahl

Jeder Studierende hat die Möglichkeit, seine Krankenkasse frei zu wählen.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht: für sie gilt die Wahl des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt ist eine allgemeine und unverbindliche Information. Nähere Informationen erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.